

VERFASSUNGSRECHT TEIL 2: GRUNDRECHTE

Termin: 13.06.2023

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für
Öffentliches Recht der RPTU (Professor Dr. jur. Willy
Spannowsky)

I. ART. 8 GG

ART. 8 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: DIE VERSAMMLUNG

Versammlung iSd Art.8 GG ist danach ein Zusammenschluss mehrerer Personen jedenfalls für eine gewisse Dauer zu einem gemeinsamen Zweck

Probleme:

- ▶ mehrere Personen
- ▶ gemeinsamer Zweck

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: DIE VERSAMMLUNG

Anforderungen an den **gemeinsamen Zweck**:

- ▶ weiter Versammlungsbegriff: es genügt jeder beliebige gemeinsame Zweck; Meinungsbildungsprozess nicht notwendig
- ▶ enger Versammlungsbegriff: Zweck muss sich auf eine öffentliche Angelegenheit beziehen (insbes. politisch veranlasste Kundgebungen)
- ▶ vermittelnde Ansicht: Zweck muss sich auf irgendeinen–ggf. auch privaten –Meinungsbildungsprozess beziehen
- ▶ Ohne gemeinsamen Zweck liegt **keine Versammlung**, sondern eine **Ansammlung** vor.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: FRIEDLICH UND OHNE WAFFEN

- ▶ Verfassungsunmittelbare Einschränkung des sachlichen Schutzbereichs
- ▶ Friedlichkeit der Versammlung
 - ▶ wenn sie keinen gewalttätigen und/ oder aufrührerischen Verlauf nimmt (BVerfGE 73, 206, 249)
 - ▶ kollektive Unfriedlichkeit ist erforderlich
- ▶ ohne Waffen
 - ▶ jedenfalls Waffen im technischen Sinne (§ 1 WaffG)
 - ▶ nach h.M. aber auch zu einem entsprechenden Gebrauch bestimmte (sonstige) gefährliche Werkzeuge (z.B. Baseballschläger, Eisenkette)

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: ERFASSTE TÄTIGKEITEN

- ▶ Geschützt wird das „Sich-Versammeln“,
 - ▶ die Organisation und Vorbereitung der Versammlung,
 - ▶ die Wahl des Versammlungsorts und -zeitpunkts,
 - ▶ die **Leitung** und die **Teilnahme** an der Versammlung einschließlich der An- und Abreise
- ▶ Geschützt wird aber auch die Negativ-Versammlungsfreiheit, also das Recht nicht an einer Versammlung teilzunehmen

SCHUTZBEREICH PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Deutschen-Grundrecht (P: Erfassung von Ausländern?)
- ▶ h.M. geht davon aus, dass auch juristische Personen und Personenvereinigungen sich auf das Grundrecht berufen können
- ▶ **nicht erfasst** wird die Versammlung an sich

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Differenzierung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen
- ▶ Für Versammlungen unter freiem Himmel ist in Art. 8 Abs. 2 ein **einfacher** Gesetzesvorbehalt vorgesehen.
- ▶ Für Versammlungen in geschlossenen Räumen können nur **verfassungsunmittelbare Schranken** eine Beschränkung ermöglichen.
- ▶ Eine Versammlung unter freiem Himmel liegt vor, wenn keine räumliche Umschlossenheit zu den Seiten besteht.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ **Gesetzliche Ausprägungen** des einfachen und des verfassungsunmittelbaren Gesetzesvorbehalts sind
 - ▶ die **Versammlungsgesetze** des Bundes und der Länder
 - ▶ das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11.8.1999 und die Bannmeilengesetze der Länder
- ▶ Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit ist bei der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung zu tragen.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

PROBLEM: SPONTANVERSAMMLUNGEN

- ▶ § 14 Abs.1 VersG: „Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.“
- ▶ §15 Abs.3 VersG: „Sie (die zuständige Behörde) kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind“

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

„Allerdings bedarf § 14 VersG der **Einschränkung**. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nach seinem Wortlaut unterschiedslos auf sämtliche Versammlungen unter freiem Himmel. Das kann jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht schon früher festgestellt hat, nicht für **Spontanversammlungen** gelten. Darunter sind Versammlungen zu verstehen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln. Eine Anmeldung ist hier aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Ein Beharren auf der Anmeldepflicht des § 14 VersG müsste folglich zur generellen Unzulässigkeit von Spontanversammlungen führen. Das wäre mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar.“ (BVerfGE 85, 69 (75))

ART. 8 GG - BEISPIELSFALL

Die nicht verbotene rechtsradikale N-Partei plant eine Demonstration in der Fußgängerzone der kreisfreien Stadt S. Wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen untersagt die Stadt S die Versammlung unter Berufung auf § 15 Abs. 1 VersG. Als Begründung führt die Stadt aus, dass der Schutz von Art. 8 GG Gegnern der Verfassung nicht zustehe.

§ 15 Abs. 1 VersG: „Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“

ART. 8 GG - FRAGEN

Liegt in den folgenden Fällen jeweils eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG vor?

- ▶ A und B treffen sich, um gemeinsam ein Fußballspiel zu schauen.
- ▶ Landwirte versammeln sich mit ihren Traktoren in Berlin, um gegen die deutsche Agrarpolitik zu demonstrieren.
- ▶ Zahlreiche Mediziner erscheinen zu einer Protestkundgebung, um auf die prekären Verhältnisse in Krankenhäusern aufmerksam zu machen. Die Mediziner erscheinen nicht nur in Berufskleidung, sondern führen öffentlichkeitswirksam ihren Arztkoffer bei sich. Der Arztkoffer enthält Spritzen und Scheren. Handelt es sich um eine unfriedliche Versammlung mit „Waffen“?

II. ART. 5 GG

ART. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

ART. 5 GG

Art. 5 GG beinhaltet in seinen Absätzen 1 und 3 verschiedene Grundrechte, die grundsätzlich streng voneinander zu trennen sind:

- ▶ Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG,
- ▶ Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG,
- ▶ Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Alt. GG
- ▶ Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 2. Alt. GG
- ▶ Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 2. Alt. GG
- ▶ Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt. GG
- ▶ Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 2. Alt. GG

MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Begriff der Meinung:
 - ▶ Meinung liegt vor, wenn ein **Werturteil** abgegeben wird
 - ▶ Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung
 - ▶ Nicht entscheidend, ob die Meinung „richtig“ oder „falsch“ ist, ob sie „wertlos“ oder „wertvoll“ ist

MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

▶ **Kein Schutz von Tatsachenäußerungen**

- ▶ Meinungen sind von Tatsachen zu unterscheiden
- ▶ Tatsachen:
 - ▶ Gekennzeichnet durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität
 - ▶ Dem Beweis zugänglich
- ▶ Mitteilung von Tatsachen fällt unter die Meinungsfreiheit, wenn und soweit sie *Voraussetzung für die Bildung von Meinungen* sind

MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

▶ **Kein Schutz bei bewussten Behauptungen unwahrer Tatsachen**

- ▶ Kein Schutz bei bewussten Behauptungen erwiesenermaßen unwahrer Tatsachen (Auschwitzlüge)
- ▶ Kein Schutz bei bewusstem Leugnen

▶ **Kein Schutz bei Schmähkritik und Formalbeleidigung**

- ▶ Schmähkritik:
 - ▶ Mit der Äußerung wird kein sachliches Anliegen mehr verfolgt, sondern ein anderer soll diffamiert und persönlich gekränkt werden
 - ▶ Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen

MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Umfasst ist das Äußern und das Verbreiten einer Meinung in Wort, Schrift und Bild
- ▶ Geschützt ist weiterhin auch die **negative** Meinungsfreiheit, also das Recht, eine Meinung **nicht zu äußern** und **nicht zu verbreiten**

MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Natürliche Personen, die ihre Meinung äußern
- ▶ Inländische juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihre Meinung äußern, Art. 19 Abs. 3 GG

INFORMATIONSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 2 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Recht, sich aus **allgemein zugängliche Quellen** ungehindert zu unterrichten
- ▶ Informationsquelle ist jeder denkbare Träger von Information, jedoch auch der Gegenstand der Information selbst
- ▶ Allgemein zugänglich:
 - ▶ Informationsquellen, die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen, vor allem Massenmedien, z.B. Zeitung, Internet, Fernsehen, Rundfunk
 - ▶ Quelle ist auch dann allgemein zugänglich, wenn sie aus dem Ausland stammt

INFORMATIONSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 2 GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Geschützt ist auch hier die positive Freiheit, sich zu informieren
- ▶ Geschützt ist aber auch die negative Freiheit, nicht unentrinnbarer Information ausgesetzt zu sein

INFORMATIONSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 2 GG

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ **Natürliche** Personen, die sich informieren wollen bzw. Informationen verbreiten wollen
- ▶ Inländische **juristische** Personen und Personenvereinigungen, die sich informieren wollen oder Informationen verbreiten wollen, Art. 19 Abs. 3 GG

PRESSEFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 2 1 ALT. GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

▶ **Definition Presse:**

- ▶ Alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse, also Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Plakate, Flugblätter, Handzettel
- ▶ Verbreitung an die Allgemeinheit muss aufgrund eines Vervielfältigungsvorgangs erfolgen; (ein einmal hergestelltes Plakat ist kein Presseerzeugnis)
- ▶ An die Allgemeinheit gerichtet ist ein Druckerzeugnis dann, wenn der Adressatenkreis unbestimmt ist

PRESSEFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 2 1 ALT. GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Inhaltliche **Qualität** des Presseerzeugnisses für den Grundrechtsschutz **nicht entscheidend**; auch Klatsch- und Sensationsblätter sind geschützt
- ▶ Alle mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten sind geschützt, von der Beschaffung der Information bis hin zur Verbreitung von Nachricht und Meinung
- ▶ Schutzbereich erfasst auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit

PRESSEFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 2 1 ALT. GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH

Verhältnis von Meinungs- und Pressfreiheit:

- ▶ In einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung steht unter dem Schutz der Meinungsfreiheit, nicht unter dem Schutz der Pressefreiheit
- ▶ Schutzbereich der Pressefreiheit wird institutionell interpretiert; es geht um den Schutz der Aufgabe, die die Presse im Kommunikationsprozess erfüllen soll und damit um die **Institution der freien Presse**.

PRESSEFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 S. 2 1 ALT. GG

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen; Verleger, Herausgeber, Redakteure, Journalisten, Buchhalter und Sachbearbeiter in der Anzeigenabteilung
- ▶ Pressefreiheit ist ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht, d.h. eine „innere Pressefreiheit“ etwa eines Redakteurs gegenüber dem Herausgeber gibt es nicht.

EINGRIFFE

- ▶ Grundsätzlich durch Gesetz, durch sonstige imperative Maßnahmen oder durch faktische Einwirkungen
- ▶ Eingriffe in die Meinungsfreiheit:
 - ▶ Jedes Verhalten der öffentlichen Gewalt, das die Meinungsäußerung/ Meinungsverbreitung verbietet, behindert, gebietet
- ▶ Eingriffe in die Pressefreiheit:
 - ▶ Alle staatlichen Maßnahmen, die die Poesetätigkeiten unterbinden, behindern, nachteilige Sanktionen daran knüpfen

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG SCHRANKE DER ALLGEMEINEN GESETZE, ART. 5 ABS. 2 GG

- ▶ Wichtigste Grundrechtsschranke
- ▶ die anderen Schranken (Bestimmungen zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre) werden als Unterfall verstanden
- ▶ **Definition** allgemeine Gesetze (Kombinationsformel):
 - ▶ *Allgemeine Gesetze richten sich nicht gegen die Meinungsäußerung als solche, sondern dienen dem Schutz eines schlechthin – ohne Rücksicht auf die Meinungsäußerung – zu schützenden Rechtsguts, dem gegenüber der Meinungsfreiheit der Vorrang zukommt. (st. Rechtsprechung BVerfG; str.)*

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG SCHRANKE DER ALLGEMEINEN GESETZE, ART. 5 ABS. 2 GG

Zwei Teile: Allgemeine Gesetze sind

*(1) solche Gesetze, die sich nicht gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung als solche richten (**Grundsatz der Meinungsneutralität, Sonderrechtslehre**; d.h. nicht nur Auswirkungen auf den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1)*

und

(2) dem Schutz eines Rechtsguts dienen, das in der Rechtsordnung allgemein geschützt wird und dem gegenüber der Meinungs- und Medienfreiheit der Vorrang zukommt.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG SCHRANKE DER ALLGEMEINEN GESETZE, ART. 5 ABS. 2 GG

▶ Wechselwirkungslehre

- ▶ Allgemeine Gesetze können die Freiheit des Art. 5 Abs. 1 GG nicht beliebig einschränken
- ▶ Allgemeine Gesetze müssen ihrerseits aus der Erkenntnis der Bedeutung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG ausgelegt werden
- ▶ Sie sind in ihrer die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG einschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken.
- ▶ Es handelt sich damit um einen Sonderfall der verfassungskonformen Interpretation von Gesetzen, dabei muss die Bedeutung der Grundrechtswahrnehmung im Einzelfall berücksichtigt werden.

ART. 5 GG (MEINUNGSFREIHEIT) - BEISPIELSFALL

Student S, engagierter Antimilitarist- wohnt neben einem Truppenübungsplatz. Als er erfährt, dass dieser in den nächsten Tagen Ort eines größeren Manövers der Bundeswehr sein wird, entschließt er sich zum Widerstand. S fertigt ein Transparent mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder!“ und hängt es gut sichtbar an der Straßenfront seines Hauses auf. Kurze Zeit später passiert Oberstleutnant O das Haus und bemerkt das Transparent. Bestürzt informiert O die Polizei. Das zuständige Amtsgericht verurteilt S wegen Beleidigung des O nach § 185 StGB.

Hat das Gericht das Recht des S auf freie Meinungsäußerung verletzt?

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn S dem vorbeifahrenden O die Worte „Soldaten sind Mörder!“ lautstark entgegengeschleudert hätte?

ART. 5 GG (MEINUNGSFREIHEIT) - FRAGEN

Handelt es sich in folgenden Fällen jeweils um eine Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 GG?

- ▶ X hält die Mondlandung im Jahr 1969 für vorgetäuscht.
- ▶ Laut Kalender geht der Mond um 8.01 Uhr auf und um 15.42 Uhr unter.
- ▶ X behauptet wider besseren Wissens, der Mond sei genauso groß wie die Erde.
- ▶ Y bezeichnet den X als „mondsüchtigen Irren“.

ART. 5 GG (PRESSEFREIHEIT) - BEISPIELSFALL

Das Presseerzeugnis „Neue Revue“ berichtet auf der Titelseite über eine angebliche Traumhochzeit von Prinzessin C. Prinzessin C., die keine Heiratsabsichten hatte, erwirkt durch Urteil eine Gegendarstellung auf der Titelseite.

Wird durch die Gerichtsentscheidung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingegriffen?

KUNSTFREIHEIT, ART. 5 ABS. 3 S. 1 1 ALT. GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: BEGRIFF DER KUNST

- ▶ **formaler Kunstbegriff:** das Kunstwerk ist einem bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Poesie) zuzuordnen
- ▶ **materieller Kunstbegriff:** durch freie schöpferische Gestaltung werden Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium zu unmittelbarer Anschauung gebracht
- ▶ **offener Kunstbegriff:** Tätigkeit/Gegenstand, der durch die Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes immer neuen Interpretationen zugänglich ist

KUNSTFREIHEIT, ART. 5 ABS. 3 S. 1 1 ALT. GG

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: GESCHÜTZTE TÄTIGKEITEN

- ▶ Geschützt wird neben der eigentlichen künstlerischen Tätigkeit, d.h. die Schöpfung des Kunstwerkes (Werkbereich), auch dessen Darbietung und Verbreitung (Wirkbereich).
- ▶ Es wird jede Form der Vermittlung des Kunstwerkes geschützt.
- ▶ Inwiefern auch die wirtschaftliche Verwertung geschützt ist, ist nicht abschließend geklärt. Das BVerfG stellt diesbezüglich nicht auf die Kunstfreiheit, sondern auf den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG ab.

KUNSTFREIHEIT, ART. 5 ABS. 3 S. 1 1 ALT. GG

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Der persönliche Schutzbereich erstreckt sich auf die künstlerisch tätige natürliche Person, aber auch auf solche, die für die Kunstschöpfung und –verbreitung eine „unentbehrliche Mittlerfunktion“ übernehmen.
- ▶ Inländische juristische Personen und Personenvereinigungen können sich ebenfalls auf die Kunstfreiheit berufen.

Eingriffe

- ▶ Grundsätzlich durch Gesetz, durch sonstige imperative Maßnahmen oder durch faktische Einwirkungen

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- ▶ Die Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG greift **nicht** für die Kunstfreiheit.
- ▶ Die Kunstfreiheit unterliegt lediglich einer verfassungsunmittelbaren Grundrechtsschranke.

KUNSTFREIHEIT – BEISPIELSFALL

E ist Eigentümer eines Hausgrundstücks im Außenbereich einer deutschen Großstadt. Die Umgebung des Grundstücks wird vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzt. Nach dem Erwerb zweier in Stein gehauener Monumentalfiguren beschließt er, diese in seinem Garten aufzustellen. Die Figuren stellen altertümliche Göttinnen dar, sind jeweils 6 m hoch sowie 7 m lang und sollen auf ca. 7 m hohe Sockel aus Beton und Quaderstein gesetzt werden. Die zuständige Landesbehörde versagt E die Baugenehmigung mit der Begründung, die Figuren verunstalten das Landschaftsbild und widersprüchen damit öffentlichen Belangen iSd § 35 Abs. 2 BauGB.

Hat die Behörde den E in seiner Kunstfreiheit verletzt?

II. ART. 12 GG

ART. 12 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: DER BERUF

- ▶ Beruf ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit,
 - ▶ die der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt und
 - ▶ nicht gemeinschaftsschädlich ist.
-
- Keine Bindung an bestimmte, traditionelle oder rechtlich fixierte „Berufsbilder“, sondern es werden auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen Betätigungen, aus denen sich wieder neue, feste Berufsbilder ergeben können, erfasst.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: GESCHÜTZTE VERHALTENSWEISEN

- ▶ Freiheit der Berufswahl:
 - ▶ erstmalige Ergreifung eines Berufs,
 - ▶ Beibehaltung des Berufs,
 - ▶ Ausübung von mehreren Berufen nebenbei,
 - ▶ Berufswechsel
 - ▶ Freiheit keinen Beruf zu ergreifen (negative Berufsfreiheit)
- ▶ Freiheit der Berufsausübung
 - ▶ Die Gesamtheit der mit der Berufstätigkeit, ihrem Ort, ihren Inhalt, ihrem Umfang, ihrer Dauer, ihrer äußeren Erscheinungsformen,
 - ▶ Freiheit unternehmerischer Betätigung,
 - ▶ Wettbewerbsfreiheit
 - ▶ Gewerbefreiheit
- ▶ Freiheit der Arbeitsplatzwahl
- ▶ Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte

SCHUTZBEREICH PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Deutschen-Grundrecht (P: Erfassung von Ausländern?)
- ▶ h.M. geht davon aus, dass auch juristische Personen und Personenvereinigungen sich auf das Grundrecht berufen können

EINGRIFFE

1. Vorliegen eines Eingriffs

- ▶ Zielgerichteter Eingriff (Regelung mit subjektiv berufsregelnder Tendenz)
- ▶ Zweifelsfälle (mittelbar faktische Eingriffe mit schwerwiegenden Auswirkungen und /oder objektiv berufsregelnder Tendenz)

2. Qualifizierung des Eingriffs

- ▶ Berufsausübungsregelung
- ▶ Subjektive Berufswahlregelungen
- ▶ Objektive Berufswahlregelungen

EINGRIFFE

1. ZIELGERICHTETER EINGRIFF MIT SUBJEKTIV BERUFSREGELNDER TENDENZ

Berufliche Tätigkeit bzw. die Berufswahl wird durch staatliche Maßnahmen (insbesondere Gesetze) **gezielt** unterbunden oder erschwert

- ▶ Verbot, bestimmte Schokoladenprodukte zu verkaufen (wenn der Verkauf der Produkte zum Beruf gehört)
- ▶ Anordnung, dass ein bestimmter Beruf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze ausgeübt werden darf, z.B. der Beruf des Apothekers nur bis zum 65. Lebensjahr
- ▶ Bestimmung, dass der Beruf des Rechtsanwalts nur nach erfolgreich abgeschlossenem Studium und Referendariat ausgeübt werden darf.

EINGRIFFE

1. ZWEIFELSFÄLLE – MITTELBAR FAKTISCHE EINGRIFFE

- ▶ Eingriffe können auch durch mittelbare oder tatsächliche (faktische) Auswirkungen eintreten.
- ▶ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt in diesen Fällen, dass die Bestimmung
 - ▶ In einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs steht und
 - ▶ objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lässt

EINGRIFFE

2. QUALIFIZIERUNG DES EINGRIFFS – DREISTUFENTHEORIE

Drei verschiedene Arten (= Stufen) von Eingriffen:

- ▶ **Berufsausübungsregelungen** (1. Stufe):
 - ▶ Betreffen die Modalitäten (Form, Mittel, Umfang oder Inhalt) der Berufstätigkeit; es geht um das „wie“ des Berufs
- ▶ **Subjektive Berufswahlregelungen** (2. Stufe)
 - ▶ Machen die Aufnahme oder Beendigung eines bestimmten Berufs von Voraussetzungen abhängig, die in der Person oder der Sphäre des einzelnen (subjektiv) liegen, „ob“ des Berufs
- ▶ **Objektive Berufswahlregelungen** (3. Stufe)
 - ▶ Machen die Aufnahme oder Beendigung eines bestimmten Berufs von Voraussetzungen abhängig, die außerhalb der Person des einzelnen liegen (deshalb objektiv), „ob“ des Berufs betroffen

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

1. Einheitlicher Gesetzesvorbehalt

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG bezieht sich auch auf Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG = einheitliches Grundrecht

2. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Jeder Eingriff in die Berufsfreiheit bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage; der eigentliche Eingriff kann dann durch RVO, Satzung oder Verwaltungsakt erfolgen

3. Besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung

Drei –Stufen –Lehre als Konkretisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

3. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG

Drei verschiedene Arten (= Stufen) von Eingriffen:

- ▶ **Berufsausübungsregelungen** (1. Stufe):
 - ▶ nur aus vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls zulässig
 - ▶ keine besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit
- ▶ **Subjektive Berufswahlregelungen** (2. Stufe)
 - ▶ solche Regelungen müssen dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dienen
 - ▶ Prüfung, ob eine Berufsausübungsregelung nicht milder wäre
- ▶ **Objektive Berufswahlregelungen** (3. Stufe)
 - ▶ Die Maßnahme muss dem Schutz vor nachweisbaren oder höchstwahrscheinlichen schweren Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dienen.
 - ▶ Prüfung, ob eine Maßnahme nach der 1. oder 2. Stufe nicht milder gewesen wäre

ART. 12 GG - BEISPIELSFALL

A betreibt im Bundesland B auf der Grundlage einer nach § 1 des Landesspielbankengesetzes (LSpBG) erteilten Genehmigung einer Spielbank in privater Trägerschaft. Um die Einnahmen der in B betriebenen Spielbanken künftig zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke staatlicherseits abschöpfen zu können, ändert der Landtag von B den § 1 LSpBG dahingehend, dass von nun an eine Erlaubnis zum Betrieb einer in privater Rechtsform geführten Spielbank nur noch gewährt werden darf, wenn sämtliche Anteile an B gehalten werden; ein Ermessen ist der Genehmigungsbehörde diesbezüglich nicht eingeräumt. Da die bestehende Betriebserlaubnis des A in kurzer Zeit abläuft, er aufgrund der Neufassung des § 1 LSpBG aber keine Chance zur Wiedererlangung einer Genehmigung hat, weil die Unternehmensanteile nicht von B gehalten werden, sieht A sich durch die Neufassung des § 1 LSpBG in seiner Berufsfreiheit verletzt. Trifft diese Aussage zu?

ART. 12 GG - FRAGEN

Sind die folgenden Tätigkeiten von der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst?

- ▶ Ausübung der Prostitution,
- ▶ Tätigkeit als sog. Influencer in den sozialen Netzwerken

ART. 12 GG - FRAGEN

Ist den folgenden Fallgestaltungen ein mittelbar-faktischer Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG gegeben?

- ▶ R lässt sich im Bezirk des OLG Zweibrücken als Rechtsanwalt nieder. Gemäß § 60 BRAO wird er damit Mitglied in der Rechtsanwaltskammer.
- ▶ Subventionsvergabe nur an bestimmte Unternehmer
- ▶ Bestimmung, dass Mitglieder der Gemeindevertretung Ansprüche gegen ihre Gemeinde nicht geltend machen dürfen. Dieses kommunale Vertretungsverbot hat insbesondere nachteilige Auswirkungen für betroffene Rechtsanwälte

II. ART. 14 GG

ART. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

ART. 14 GG ALS INSTITUTSGARANTIE

- ▶ „Eigentum“ ist in starkem Maße normgeprägt
- ▶ Eigentumsfreiheit ist rechtlich konstruierte Freiheit
- ▶ Es gibt kein Eigentum ohne Rechtsordnung
- ▶ Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthält daher die Verpflichtung an den Gesetzgeber, Normen zu schaffen und bereitzuhalten, nach denen Eigentum im Sinne der Verfassung gebildet, erworben, benutzt und veräußert werden kann
- ▶ Man spricht daher von der Institutsgarantie des Eigentums

ART. 14 GG ALS RECHTSSTELLUNGSGARANTIE

- ▶ Der Eigentümer darf seinen Eigentumsgegenstand erwerben, behalten, veräußern, nutzen oder nicht nutzen
- ▶ Öffentliche Gewalt ist verpflichtet, nur unter besonderen Voraussetzungen in Eigentumspositionen einzugreifen
- ▶ Art. 14 schützt das „Erworbene“, während die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) den „Erwerb“ schützt

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: DAS EIGENTUM

- ▶ Das Eigentum iSv Art. 14 GG umfasst alle konkreten, vermögenswerten Rechtspositionen, die dem Einzelnen als Ausschließlichkeitsrechte zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sind.
- ▶ Vom Schutz des Art. 14 GG wird immer nur die jeweilige Rechtsposition, nicht jedoch das Vermögen als Ganzes erfasst.
- ▶ Neben dem Bestand wird auch die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit geschützt.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: GESCHÜTZTE RECHTSPOSITIONEN

- ▶ das Eigentum im Sinne des BGB,
- ▶ Hypotheken, Grundschulden, Aktien
- ▶ Vorkaufsrechte, Urheberrechte, Patentrechte, Warenzeichen
- ▶ Besitzrecht des Mieters (str.; vom BVerfG bejaht)
- ▶ Forderungsrechte
- ▶ Vermögenswerte des öffentlichen Rechts sind nur dann Eigentum, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Bürgers beruhen
- ▶ Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs
 - ▶ Definition eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb: Jedes wirtschaftliche Unternehmen
 - ▶ Unterschiedliche Auffassungen:
 - ▶ Nach der Rechtsprechung des BGH und der BVerwG ist der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet
 - ▶ Das BVerfG hat die Anwendbarkeit offen gelassen

SCHUTZBEREICH

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Grundrechtsträger ist jedermann
 - ▶ jede natürliche Person bzw.
 - ▶ jede juristische Person des Privatrechts oder eine andere Personenvereinigung
- ▶ nicht auf das Grundrecht berufen können sich:
 - ▶ ausländische juristische Personen und Personenvereinigungen
 - ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - ▶ das gilt auch dann, wenn sie nach privatrechtlichen Vorschriften Eigentum erworben haben
 - ▶ Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG schützt nicht allgemein das Privateigentum, sondern das „Eigentum Privater“

EINGRIFFE

1. Vorliegen eines Eingriffs

- ▶ Imperative Regelungen (zielgerichteter Eingriff)
- ▶ Faktische Auswirkungen: die im hoheitlichen Handeln angelegten typischen Gefahren für das Eigentum müssen sich verwirklicht haben

2. Qualifizierung des Eingriffs

- ▶ Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG
- ▶ Enteignung, Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG

EINGRIFFE

2. QUALIFIZIERUNG DES EINGRIFFS

Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG

- ▶ Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des Eigentümers fest.
- ▶ Inhaltsbestimmungen bestimmen die Befugnisse des Eigentümers bezüglich seines Eigentums.
- ▶ Schrankenbestimmungen legen dem Eigentümer Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten auf.

EINGRIFFE

2. QUALIFIZIERUNG DES EINGRIFFS

Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG

- ▶ Eine Enteignung iSv Art. 14 Abs. 3 GG ist auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben gerichtet.
- ▶ Für das Vorliegen einer Enteignung ist es zwingend, dass dem Eigentümer die konkrete Rechtsposition entzogen wird, um dann in einem zweiten Schritt öffentliche Aufgaben zu erfüllen.
- ▶ Die Enteignung kann hierbei direkt durch Gesetz (Legalenteignung) oder aufgrund eines Gesetzes durch einen behördlichen Vollzugsakt (Administrativenteignung) erfolgen.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG INHALTS- UND SCHRANKENBESTIMMUNG, ART. 14 ABS. 1 S. 2 GG

Bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen werden an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung lediglich in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit besondere Anforderungen gestellt.

So ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte Sozialbindung des Eigentums zu beachten. Insofern muss ein Ausgleich zwischen den individuellen Freiheiten des Einzelnen und den sozialen Belangen gefunden werden.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

ENTEIGNUNG NACH ART. 14 ABS. 3 GG

Die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Enteignung sind grundsätzlich in Art. 14 Abs. 3 GG geregelt.

Demnach ist die Enteignung gerechtfertigt, wenn:

- ▶ sie durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt,
- ▶ das Gesetz Art und Ausmaß der Entschädigung regelt,
- ▶ die Enteignung muss zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen und
- ▶ die Enteignung muss insgesamt verhältnismäßig sein.

ART. 14 GG - BEISPIELSFALL

Im Bundesland L wird nach ordnungsgemäßen Verfahren vom Landtag als Parlament ein Landespressegesetz erlassen, das den Landeskultusminister ermächtigt, durch Ausführungsverordnung zu bestimmen, dass von jedem im Land L erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an die von ihm zu bestimmende zuständige Bibliothek abgeliefert wird. Der Kultusminister erlässt daraufhin eine entsprechende Ausführungsverordnung. V ist Verleger bibliophiler Bücher in geringen Auflagen sowie Originalgraphiken. Die Auflage der herausgegebenen Bücher übersteigt selten 150 Exemplare; der Buchpreis beträgt in der Regel mehrere hundert Euro. V sieht sich durch die entschädigungslose Abgabepflicht in seiner Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Zu Recht?

ART. 14 GG - FRAGEN

Handelt es sich bei den folgenden öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen um Eigentum iSv Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG?

- ▶ Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Anspruch auf Arbeitslosengeld
- ▶ Sozialhilfe („Hartz IV“)
- ▶ Rentenanwartschaften
- ▶ Anspruch auf Kindergeld
- ▶ Beamtenrechtliche Besoldungsansprüche

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!